

## Information für Betreiber von EDV-Anlagen an nichtselbsttätigen Waagen (NSW)

(Stand: 12.12.2019)

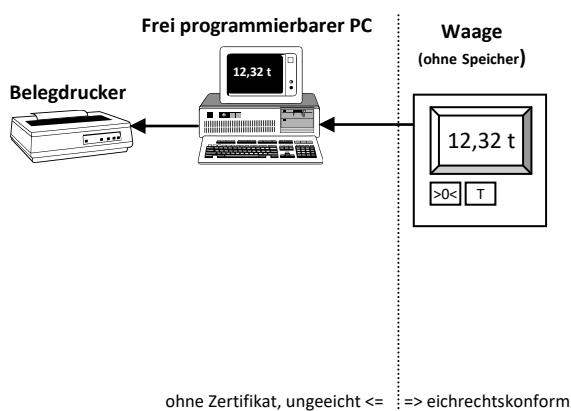
Messergebnisse im geschäftlichen Verkehr müssen mit eichrechtskonformen Messgeräten ermittelt werden und richtig sein. Die Weiterverarbeitung der von Messgeräten aufgenommenen Werte durch weitere angeschlossene Einrichtungen, meist handelsübliche Personalcomputer (PC), ist heute fast in jedem Unternehmen üblich.

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG)<sup>1</sup> und die Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> berücksichtigen diesen Umstand und stellen Anforderungen an diese im geschäftlichen Verkehr verwendeten PC und ihre Programme.

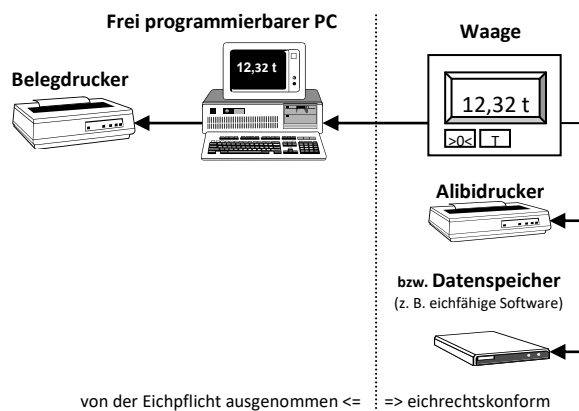
Vorausgesetzt, eine nichtselbsttätige Waage wird zu eichpflichtigen Zwecken verwendet, darf ein angeschlossener PC zur Weiterverarbeitung der Messwerte, z. B. zur Erstellung von Geschäftsbelegen, nur dann ungeeicht verwendet werden, wenn

- durch die nichtselbsttätige Waage selbst oder eine zur nichtselbsttätigen Waage gehörende eichrechtskonforme Einrichtung die ermittelten Messwerte korrekt und unlöschar gedruckt oder gespeichert werden und
- diese Werte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind.

### Nicht zulässig!



### Zulässig!



Diese Ausnahme des angeschlossenen PC von der Eichpflicht gilt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 MessEV i. V. m. Anhang I (Wesentliche Anforderungen, Vorbemerkung) der Richtlinie 2014/31/EU<sup>3</sup> jedoch nicht uneingeschränkt für nichtselbsttätige Waagen in offenen Verkaufsstellen (Direktverkauf). Hier müssen die Anzeige- und Druckeinrichtungen für Verkäufer und Käufer auch dann den wesentlichen Anforderungen entsprechen, wenn ein eichrechtskonformer Datenspeicher vorhanden ist.

<sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (ABl EU L 96, 29.3.2014, S. 107-148)



Bei der in der Abbildung als „zulässig“ bezeichneten Einrichtung zur Messwertaufzeichnung bzw. -speicherung handelt es sich um eichrechtskonforme Albidrucker bzw. Datenspeicher. Sind diese nicht angeschlossen, so ist für die Gesamtanlage (bestehend aus Waage, PC und Programm) eine Baumusterprüfbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle erforderlich.

Die Verwendung der Messanlage mit nicht betriebsbereitem, eichrechtskonformem Albidrucker bzw. Datenspeicher hebt die Eichpflicht-Ausnahme der frei programmierbaren EDV-Anlage auf, wodurch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit wegen Verwendung einer nicht eichrechtskonformen Einrichtung vorliegt.

Die ermittelten Messwerte müssen beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sein. Dies bedeutet, dass

- die Waage oder ein eichrechtskonformer Albidrucker bzw. Datenspeicher die ermittelten Messwerte unveränderlich und unlöschar für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsvorgangs aufzeichnet oder speichert,
- eine eindeutige Zuordnung der Messwerte auf den Geschäftsbelegen und dem Ausdruck des eichrechtskonformen Albidruckers bzw. der Anzeige des Datenspeichers durch eine Identifikation möglich sein muss (§ 33 Abs. 3 MessEG),
- der Kunde auf den für ihn bestimmten Geschäftsbelegen, die durch eine von der Eichpflicht ausgenommene Einrichtung erstellt wurden, auf die Nachvollziehbarkeit von Messwerten hingewiesen wird. Dies kann u. a. sinngemäß durch folgenden Aufdruck erfolgen:

**„Werte aus frei programmierbarer Einrichtung.  
Die Messwerte aus geeichten Messgeräten können eingesehen werden.“**

Anmerkung:

Nach § 37 Abs. 1 MessEG beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte. Sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

